

29. 12. 1950 werden die Eltern verpflichtet, ihre Kinder in die für den Wohnbezirk zuständigen Schulen zu schicken. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM und Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft. Den Eltern ist es danach nicht möglich, ihre Kinder eine ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Schule in Westberlin oder in der Bundesrepublik besuchen zu lassen.

\*

Die Hausfrau Hildegard Blohm, wohnhaft in Hohen Neuendorf, wurde von dem Staatsanwalt des Kreises Oranienburg angeklagt, die Erziehung eines Kindes zum staatsbewußten Bürger der DDR gefährdet zu haben, indem sie ihren Sohn Wolfgang von der Volksschule Hohen Neuendorf ab- und in Westberlin anmeldete. Durch Beschluß des Kreisgerichts Oranienburg vom 2. September 1954 — 3 Es. 285/54 — wurde gegen Frau Blohm das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kreisgerichts Oranienburg eröffnet.

**Anklageschrift vom 25. 8. 1954 — K. III. 396/54**

\*

Das Stadtbezirksgericht Treptow erließ am 22. 1. 1953 gegen Frau Erna Hamann, wohnhaft in Berlin-Adlershof, unter dem Aktenzeichen 810/22/53 Strafbefehl über 150,— DM, weil sie ihren Sohn Dieter entgegen den Bestimmungen der Verordnung über die Schulpflicht vom 17. Mai 1951 nicht in eine Lehranstalt ihres Verwaltungsbezirks, sondern in das Französische Gymnasium in Westberlin hatte einschulen lassen.